



FISCHEREI-VEREIN BÖNIGEN

Reglement über das Vereinsfischen

Art. 1 Grundsatz

Zur Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit führt der Fischereiverein jährlich ein Vereinsfischen durch.

Art. 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und Gönner des Fischereiverein Bönigen, sowie angemeldete Neumitglieder.

Art. 3 Datum und Startgeld

Das Datum und das Startgeld werden an der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 4 Art des Fischens und Rayon

Es gelten die Bestimmungen des Fischereireglements. Es darf in allen öffentlichen Gewässern des Kantons geangelt werden.

Art. 5 Anmeldung

Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied erhält eine schriftliche Einladung mit allen notwendigen Angaben über den Ablauf des Vereinsfischens. Eine Teilnahme am Fischessen ist auch möglich ohne am Fischen teilzunehmen. Die Anmeldung hat mittels Anmeldetalon rechtzeitig zu erfolgen.

Art. 6 Besonderes

Die zum Wägen abgegebenen Fische müssen persönlich gefangen worden sein. Sie müssen ausgenommen, geschuppt und **frisch und gekühlt sein**.
Hechte und Egli sind ungeschuppt abzugeben, da diese so einfacher zu filetieren und häuten sind.
Die Fische werden Eigentum des Vereins, welcher sie für das Fischessen verwendet.

Art. 7 Bewertung

Forellen, Äsche, Saiblinge	20 Punkte pro 100 Gramm
Zander, Egli, Hecht	15 Punkte pro 100 Gramm
Felchen	10 Punkte pro 100 Gramm
Übrige	5 Punkte pro 100 Gramm

Art. 8 Preise

Die Preise werden durch den Vorstand besorgt. Nach dreimaligem Gewinn ist der Wanderpreis Eigentum des Gewinners.
Der Spezialpreis „Längster Fisch“ bleibt Eigentum des Vereins und wird im Stammlokal ausgestellt.

Dieses Reglement, gilt ab 01.05.2024

Der Vorstand